

ZH_OBERGERICHT PS120234 vom 10. Januar 2013

ZH Obergericht, 2013-01-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS120234

FR: ZH_OBERGERICHT PS120234 du 10 janvier 2013

IT: ZH_OBERGERICHT PS120234 del 10 gennaio 2013

Erwägungen

E. 2

Das Verfahren der Beschwerde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 20a Abs. 2 SchKG. Soweit das SchKG keine Bestimmungen enthält, regeln die Kantone das Verfahren (Art. 20a Abs. 3 SchKG). Im Kanton Zürich wird in § 84 GOG auf Art. 319 ff. ZPO (Beschwerde) verwiesen. Die Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO ist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 321 ZPO). Dies bedeutet, dass konkrete Rechtsbegehren zu stellen sind, und dass in der Begründung darzulegen ist, welche Beschwerdegründe nach Art. 320 ZPO geltend gemacht werden und an welchen konkreten Mängeln der angefochtene Entscheid leidet. An die Begründung des Rechtsmittels werden bei Laien nur minimale Anforderungen gestellt. Beschwerden, die sich nicht auf den angefochtenen Entscheid beziehen oder nur auf die Akten der Vorinstanz verweisen, und rein appellatorische Kritik, wonach der angefochtene Entscheid "falsch" oder "rechtswidrig" sei, genügen dem Erfordernis der Begründung indessen nicht. Es muss wenigstens rudimentär zum Ausdruck kommen, aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid nach Auffassung der beschwerdeführenden Partei unrichtig sei und deshalb abgeändert werden müsse (vgl. ZK ZPO Freiburghaus/Afheldt, Art. 321 N 15; Hungerbühler, DIKE-Komm-ZPO, Art. 321 N 21). Sind auch diese minimalen Anforderungen nicht erfüllt, tritt das Obergericht auf

- 4 - das Rechtsmittel nicht ein (vgl. OGerZH PF110034 vom 22. August 2011; OGerZH NQ110031 vom 9. August 2011). Nach Art. 326 ZPO sind im zweitinstanzlichen SchK-Beschwerdeverfahren Noven nicht zu hören (vgl. OGerZH PS110019, Urteil vom 21. Februar 2011, E. 3.4). Nichtigkeitsgründe nach Art. 22 SchKG sind von Amtes wegen festzustellen. Daher kann die obere Aufsichtsbehörde auch bei nicht gerügten Verfahrensfehlern eingreifen, wenn sie – ohne dass die Akten zu durchforschen wären – auf eine nichtige Verfügung tatsächlich aufmerksam wird (vgl. BGer, Urteil 7B.160/2002 vom 4. Oktober 2002, dort E. 3, BGE 94 III 71).

E. 3

Der Beschwerdeführer setzt sich mit der Begründung des angefochtenen Entscheids nicht auseinander. Was konkret das Begehren und die Rügen des Beschwerdeführers sind, ist aus seiner Beschwerde nicht ersichtlich, da er weder Anträge stellt noch aufzeigt, inwiefern der vorinstanzliche Entscheid falsch sein soll. Der Tatsache der Beschwerdeanhebung und die Behauptung des Beschwerdeführers das angefochtene Urteil und alle damit im Zusammenhang stehenden Verfahren seien "irrelevant, unbeachtlich und nichtig mit Wirkung ex tunc", lässt immerhin darauf schliessen, dass er mit dem vorinstanzlichen Urteil nicht einverstanden ist. Konkrete Gründe dafür nennt der Beschwerdeführer hingegen nicht und solche gehen – insbesondere bezüglich der propagierten Nichtigkeit – auch aus den Akten nicht hervor. Ebenso wenig ist ersichtlich, inwiefern "die Beschuldigten" –

soweit damit auch die Vorinstanz gemeint sein soll – "die Parteirechte des Beschwerdeführers nachweislich schwer verletzt und durch Gerichts- und Behördenignoranz sowie Amtsanmassung weiter verletzen". Damit erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen, soweit überhaupt darauf einzutreten ist. Anzumerken ist, dass sich die Eintretensfrage vor Vorinstanz schon aus Gründen der bereits mit Eingabe vom 15. Oktober 2012 anhängig gemachten Beschwerde (Proz.Nr. CB120065) bezüglich des gleichen Zuschlages in der Versteigerung vom 4. Oktober 2012 gestellt hätte.

- 5 - III. 1. Das Beschwerdeverfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG grundsätzlich kostenlos. Bei böswilliger oder mutwilliger Prozessführung können einer Partei allerdings Bussen bis zu Fr. 1'500.– sowie Gebühren und Auslagen auferlegt werden (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 Satz 2 SchKG). 2. Bereits die Vorinstanz kam zum Schluss, dass der Beschwerdeführer das erstinstanzliche Beschwerdeverfahren trotz Kenntnis der Sach- und Rechtslage ohne schützenswertes Interesse eingeleitet habe (act. 6 = act. 8, je S. 4). Dagegen vermag der Beschwerdeführer im zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahren nichts vorzubringen. Er legt auch nicht dar und es ist ebenso wenig aus den Akten ersichtlich, inwiefern es sich diesbezüglich im vorliegenden Verfahren anders verhalten soll. Die Beschwerde des Beschwerdeführers hatte – wie vorstehend dargelegt – keinerlei Erfolgsaussichten. Aufgrund dieser Sachlage lässt sich auch für das zweitinstanzliche Beschwerdeverfahren kein schützenswertes Interesse erkennen, zumal die Beschwerdeführung lediglich die Verzögerung des Verfahrens zu beabsichtigen scheint. Folglich ist die Beschwerdeführung vor Obergericht ebenfalls als mut- bzw. böswillig zu qualifizieren, weshalb die für das zweitinstanzliche Verfahren auf Fr. 500.– festzusetzenden Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.